

**Lesefassung**  
**über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Meldorf**  
**(Marktgebührensatzung)**

Mit folgender Änderung:

1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Meldorf vom 12.10.2011

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 2328),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362)
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631), berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140)
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung der vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (BGBl. I. S. 3232)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes und der in der Nähe dieses Platzes liegenden öffentlichen Straßen, Plätze, Bürgersteige usw. anlässlich der Veranstaltung von Wochenmärkten sind Gebühren (Marktstandsgeld) zu entrichten.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Die Gebühren sind nur für die eigentlichen Markttag zu entrichten. Erfolgt jedoch nach Beendigung der Märkte die Räumung des Platzes nicht innerhalb der von der Stadt bestimmten angemessenen Frist, so ist für jeden Tag des Verzugs das Eineinhalbfache der Gebühren zu zahlen.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.

- (2) Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktgebühren dieser Personen. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt
- a) die Zeit der Beanspruchung des Platzes,
  - b) die Größe des beanspruchten Platzes nach Quadratmetern.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Tage oder angefangene Quadratmeter voll gerechnet.
- (3) Wird ein Platz an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Meldorf)

- (1) Die Gebühr beträgt auf Wochenmärkten täglich:

1.1 für Verkaufsstände aller Art	
je m <sup>2</sup>	0,50 €
ab einer Verkaufsfläche von 30 m <sup>2</sup> kostet jeder weitere m <sup>2</sup>	0,40 €
und ab einer Verkaufsfläche von 50 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	0,30 €
mindestens	5,00 €
1.2 für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Kraftfahrzeug	3,00 €.

- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehen, sind auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Von den Benutzern, die auf dem Wochenmarkt ganzjährig ihre Waren anbieten, wird nur für 40 Markttage jährlich die errechnete Tagesgebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Fälligkeiten, Erhebung und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Marktgebühren werden fällig am Tage der Durchführung des Wochenmarktes.
- (2) Wird der zugewiesene Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die volle Gebühr für die gesamte Zeit des Wochenmarktes zu entrichten.
- (3) Die Marktgebühren sind zu zahlen entsprechend der Aufforderung, und zwar entweder durch Überweisung an die Amtskasse Mitteldithmarschen oder durch Barzahlung an den Beauftragten des Amtes Mitteldithmarschen.
- (4) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege begetrieben wird.

## **§ 6**

### **Datenschutzbestimmungen**

Von den Gebührenpflichtigen werden die zur Gebührenerhebung notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und zweckbestimmt verarbeitet. Der Gebührenpflichtige hat die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sowie über Art und Umfang des Geschäftes zu machen. Die Gebührenpflichtigen sind insoweit auskunftspflichtig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Meldorf vom 26.01.1994 außer Kraft.

Meldorf, den 23.12.2008

gez. Reinhard Pissowotzki  
Bürgermeister

Bekanntgemacht 29.12.2008